

# BEGRÜNDUNG

## zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog

für das Gebiet

„Grundstück Seeweg 3, nordöstlich des Altenfelder Weges,  
nordwestlich des Seeweges und südwestlich des Altfelder Sielzuges“

**PLANUNGSRUPPE**  
Dipl.-Ing. Hermann Dirks  
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Entwurf  
Datum: März 2023  
Verfasser: Dipl.- Ing. Hermann Dirks  
B. Sc. Jill Stellbrink

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Übergeordnete Planungen.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Lage und Umfang des Plangebietes.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Planinhalte.....</b>	<b>9</b>
<b>5. Denkmalschutz.....</b>	<b>9</b>
<b>6. Umweltbericht .....</b>	<b>9</b>
6.1 Allgemeines.....	9
6.1.1 Anlass der Planung .....	9
6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen .....	10
6.2.1 Fachgesetze .....	10
6.2.2 Fachplanungen .....	13
6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	14
6.3.1 Schutzgut Mensch .....	15
6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche.....	15
6.3.3 Schutzgut Wasser .....	16
6.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt .....	17
6.3.5 Schutzgut Klima und Luft .....	18
6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	19
6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	19
6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	20
6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	20
6.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	20
6.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung .....	27
6.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens.....	27
6.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen.....	29
6.5.3 Art und Menge an Emissionen .....	29
6.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung.....	30
6.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	30
6.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete .....	30
6.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels .....	31
6.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken.....	31
6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	31
6.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	31
6.8 Zusätzliche Angaben .....	31

6.8.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren .....	31
6.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkung (Monitoring) .....	32
6.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	32
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis .....</b>	<b>33</b>

## 1. Übergeordnete Planungen

Planungsziel der Gemeinde Friedrichskoog ist die *Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet – Campingplatz“.*

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2021 (LEP) stellt den betreffenden Bereich des Gemeindegebietes Friedrichskoog als *Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung* dar.

Zu diesem Themenkreis werden u.a. folgende Grundsätze formuliert:

*In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben berücksichtigt werden.*

*Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebots beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken.*

(LEP Kap. 4.7.1).

Im REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV - SCHLESWIG-HOLSTEIN SÜD-WEST - (REG-PL) in der Fassung der Fortschreibung von 2005 werden bezüglich des relevanten Themenkreises inhaltskonforme Aussagen getroffen; spezifizierend wird u.a. ausgeführt:

*Für die zunehmende Zahl von Wohnmobilen als neue und besondere Form des mobilen Tourismus mit täglich wechselnden Standorten sollen unter Berücksichtigung der Belastbarkeit von Natur und Umwelt ausreichend Stellflächen / Parkplätze geschaffen werden. Diese sollen insbesondere die erforderlichen Entsorgungsmöglichkeiten bieten. Auf die Ausstattungsanforderungen gemäß der geltenden Campingplatzverordnung wird hingewiesen. Neue Wohnmobil-Stellplätze können in den Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung auch durch Umnutzung vorhandener Zelt- und Campingplätze sowie in Ergänzung zu oder durch Umwandlung von öffentlichen Stellplatzanlagen geschaffen werden.*

(REG-PL IV Kap. 4.2).

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Friedrichskoog mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Zeitnah zur Aufstellung der vorliegenden 21. Änderung des FNP der Gemeinde Friedrichskoog wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 35 aufgestellt.

Der Änderungsbereich wird entsprechend der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 festgesetzten Nutzung als **Sonstiges Sondergebiet -SO-** mit dem Nutzungszweck **Campingplatz** gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO dargestellt.

Ein auf der Grundlage des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschütztes **Biotop** in Gestalt eines vorhandenen Kleingewässers in mittiger Lage des Gesamtareals wird gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planung eingestellt.

## 2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3,4 ha und befindet sich im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes Friedrichskoog.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Nordosten mittelbar durch den „Altfelder Sielzug“ als Verbandsanlage des Sielverbandes Dieksanderkoog sowie den hieran anschließenden landwirtschaftlich genutzten freien Landschaftsraum,
- im Osten durch die Gemeindestraße „Seeweg“ sowie anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Südwesten durch die Gemeindestraße „Altfelder Weg“ sowie hieran anschließende vorhandene Baustrukturen,
- im Westen durch den landwirtschaftlich genutzten freien Landschaftsraum.

Das Gelände weist eine Höhe von ca. 2 m ü. NHN ohne nennenswerte topographische Bewegung auf.

## 3. Notwendigkeit der Planaufstellung und Standortauswahl

Mit Stand vom 31.12.2021 wies die Gemeinde Friedrichskoog eine Bevölkerungszahl von insgesamt 2.494 Einwohner auf. Die Gemeinde Friedrichskoog ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Marne-Nordsee mit Verwaltungssitz in Marne.

Im Nachgang zu den frühzeitigen Beteiligungen im Zuge der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes wurde durch die Gemeinde Friedrichskoog eine Standortalternativenprüfung durch das Büro ELBBERG STADTPLANUNG - KRUSE UND RATHJE PARTNERSCHAFT MBB - Architekt und Stadtplaner, Hamburg in Auftrag gegeben.

Der Standort VIAGIO RIFUGIO wird in diesem Zusammenhang wie folgt bewertet:

*„Das Projekt und der Standort des Vorhabens VIAGIO RIFUGIO werden zusammenfassend wie folgt bewertet (das Vorhaben wird in Kapitel 3 vorgestellt).*

- *Das Projekt trägt zu mehreren Zielen des Handlungsfelds „Freizeitangebote / Beherbergung“ des Tourismus-Entwicklungskonzeptes (TEK) wesentlich bei (Erweiterung des Beherbergungsangebots, Radtourismus, Freizeitangebote, gastronomisches Angebot). Neben der reinen Bereitstellung von Unterkünften werden auch andere Ziele des Tourismus in Friedrichskoog gefördert.*
- *Das Vorhaben kann die hohe Nachfrage nach qualitativ hochwertigen und vielseitig interessanten Angeboten bedienen.*
- *Das Vorhaben trägt durch seine Angebote zu einer Saisonverlängerung bei und hat positive wirtschaftliche Effekte für Friedrichskoog.*

- *Die oben dargestellten Qualitätsziele werden über Festsetzungen im Bebauungsplan und einen städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde gesichert.*
- *Die dadurch einhergehende Kapazitätsausweitung um ca. 96 Plätze ist maßvoll und dringend geboten. Der Anteil an Campingübernachtungen ist in Friedrichskoog mit 2% sehr gering. Ein zusätzlicher Bedarf, insbesondere an Stellplätzen mit aktuellem Standard, ist vorhanden. Laut TEK ist eine Steigerung der Übernachtungszahlen insgesamt gemeindliches Ziel.*
- *Die Gemeinde hat einen großen Aufholbedarf in Bezug auf Campingplatz Übernachtungen. Das Konzept der VIAGIO entspricht in seiner Qualität dem nachgefragten Bedarf. Die Gemeinde Friedrichskoog hält ihren gemeindlichen Wohnmobilstellplatz im Ortsteil Spitze für ihr dortiges Nutzungskonzept (Ferienhäuser, Kurgebiet) nicht für förderlich.*
- *Die Siedlungsstruktur Friedrichskoogs besteht historisch aus planmäßig angelegten Einzelgehöften und dem kleinen Ortskern Friedrichskoog. Diese Einzelgehöfte haben sich im Laufe der Zeit entwickelt, indem entweder landwirtschaftliche Gebäude hinzugekommen sind oder zusätzlich zur Landwirtschaft Hofläden, Ferienwohnungen u. a. hinzugekommen sind (siehe Karte 1 Kriterien für Camping- und Wohnmobilstellplätze). Die flächenmäßige Erweiterung einer dieser Hofstellen ist maßvoll und erhält diese Siedlungsstruktur.*
- *Die Nutzung als Campingplatz bietet die Möglichkeit, eine der planmäßig angelegten landwirtschaftlichen Siedlungsstellen zu erhalten und einer neuen Nutzung zuzuführen und zu erhalten.*
- *Die flächenmäßige Erweiterung der ehemaligen Hofstelle ist maßvoll. Von den vorgesehenen 3,4 ha wurden 3,0 ha auch bisher schon genutzt (tlw. als Maislabyrinth oder sog. Gummistiefel-Golf). Die Fläche ist gut eingegrünt, wo notwendig, wird die Eingrünung ergänzt. Die Erweiterungsflächen bestehen im Wesentlichen aus Grünflächen für Stellplätzen für Zelte und Wohnmobile. Gegenüber den früher geplanten bis zu 180 Stellplätzen wurde das Vorhaben auf Grund der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde wesentlich auf nur ca. 96 Stellplätze verkleinert. Das Projektgebiet wurde von 4,1 auf 3,4 ha verringert.*
- *Die Entfernung zur Nordsee beträgt lediglich 350 m. Das Vorhaben befindet sich deichnah in einer Linie zwischen Ortskern und Ortsteil Spitze mit den Plätzen „Am Nordseedeich“ und „Swienskopp“, die sich ebenfalls im Außenbereich befinden.*
- *Das Plangebiet ist gut erschlossen. Wohngebiete werden nicht durch Fahrverkehr gestört.*
- *Das Vorhaben bietet als einziger Platz der Gemeinde bequem anfahrbare Stellplätze auch für größere Reisemobile und eine Ver- und Entsorgung mit Strom, Grauwasser und Schmutzwasser. Um dies bereitstellen zu können ist eine gewisse Größe der Anlage erforderlich.*
- *Die bestehenden Plätze werden weder zu einer Kapazitätserweiterung noch zu einer inhaltlichen Verbreiterung der Angebotspalette beitragen. Daher ist die Neuanlage eines größeren Platzes wie das Projekt VIAGIO RIFUGIO zur Angebotserweiterung geboten. Neuansiedlungen benötigen eine gewisse Größe, um Serviceangebote wirtschaftlich vorhalten zu können.*
- *Das Projekt VIAGIO RIFUGIO ist vom Umfang her angemessen. Negative Einflüsse auf die Auslastung der übrigen Plätze sind nicht erkennbar.“*

Der Gutachter kommt zu folgendem Fazit / Empfehlungen:

*„Gemäß den Vorgaben der Regional- und Landesplanung, der Auswertung des TEK, den Gesprächen mit den Betreibern der vorhandenen Campingplätze und der Alternativenprüfung werden folgende grundsätzliche Empfehlungen für die zukünftige Entwicklung der Camping- und Wohnmobilstellplätze in Friedrichskoog formuliert:*

- *Neue Camping- und Wohnmobilstellplätze sollten aufgrund der Nähe zu Deich, Wattenmeer und den vorhandenen touristischen Einrichtungen sowie dem nötigen Abstand zu den vorhandenen Windenergieanlagen nur in dem in der Karte Standortkonzept grün dargestellten Bereich entstehen. Die übrigen Bereiche sollten insbesondere für die Naherholung weiter ausgebaut werden.*
- *Bei der (Mikro-) Lage innerhalb des geeigneten Bereichs ist jeweils im Einzelfall der Störgrad des Angebotes zu beurteilen. Je störender die Anlage aufgrund der Größe, des An- und Abfahrverkehrs und des individuellen Aufbaus wahrgenommen wird, desto größer sollte der Abstand zu Wohnsiedlungen sein. Die städtebauliche Struktur Friedrichskoogs mit den ortstypischen, verteilten Siedlungshäusern bietet die Chance, Camping- und Wohnmobilstellplätze naturnah und abseits der Siedlung, aber dennoch angedockt an den bestehenden baulichen Bestand mit Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (Strom und Wasser) zu errichten.*
- *Der Anteil der Camping- und Wohnmobilstellplätze am gesamten Übernachtungsangebot ist mit 2% sehr gering. Eine Erweiterung des Angebotes zieht weitere Touristen an und stärkt die Wirtschaft Friedrichskoogs, was auch Ziel des gemeindlichen TEK.*

Die Gemeinde Friedrichskoog schließt sich den Ergebnissen der Standortalternativenprüfung vollinhaltlich an und betreibt nunmehr die Bauleitplanung mit angepassten Planinhalten weiter.

Auf der Grundlage der Basiskonzeption verfeinerte die Vorhabenträgerin zwischenzeitlich das Konzept zur Entwicklung des VIAGIO RIFUGIO in Friedrichskoog.

### ***„Einleitung/ Zusammenfassung***

*Geplant ist die Errichtung eines naturnahen Camping- und Wohnmobilstellplatzes – das VIAGIO RIFUGIO – auf dem Grundstück eines früheren landwirtschaftlichen Betriebs. Dieser wurde zuletzt als Hofcafé/ Biergarten mit weiterer touristischer Nutzung (u.a. Rätsel-Labyrinth, Gummistiefelgolf) und Wirtschafts-/ Lagerflächen genutzt.*

*Das Grundstück liegt im Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Hier soll ein naturnaher Ort entstehen, der Stellplätze für insbesondere Wohnmobile/ Caravans und ergänzend Plätze für Zelte beherbergt. Ein strukturierter Betrieb mit modernen Hygiene-, Sicherheits- und Gästestandards, der mit viel Persönlichkeit hergestellt und geführt wird und eine hohe Aufenthaltsqualität bietet. Ein Wohlfühlort, der auch in der Nebensaison attraktiv ist und zum Verweilen einlädt.*

*Als Zielgruppe sollen verstärkt jüngere Personenkreise angesprochen werden, die das Reisen im Reisemobil als Lebensstil entdecken („Vanlife-Bewegung“). Gesundheitsbetonte nachhaltige Freizeitangebote werden das Angebot abrunden: bspw. Angebote für Sport und Spiel, Gastronomie, Ladestation für E-Bikes, Coworking.*

*Insgesamt soll ein moderner und gleichzeitig idyllischer Stellplatz entstehen, der auch den Bedürfnissen neuer und junger Gäste entspricht. Hierfür sollen Baurechte geschaffen werden.*

**Lage/ Erschließung**

Die ehemalige Nutzung als Hofcafé/ Biergarten mit weiterer touristischer Nutzung (u.a. Rätsel-Labyrinth, Gummistiefelgolf) sowie Wirtschafts- und Lagerflächen hatte eine Größe von insgesamt rd. 3,0 ha. Ergänzt wird diese Nutzung um rd. 0,4 ha, sodass das Konzept des naturnahen Camping- und Wohnmobilstellplatzes VIAGIO RIFUGIO auf insgesamt rd. 3,4 ha geplant wird.

Das VIAGIO RIFUGIO soll rd. 96 Stellplätze für Wohnmobile/ Caravans und Zelte beherbergen. Diese werden durch entsprechende Begrünung unterteilt und durch versickerungsfähige Wege erschlossen.

Die Stellplatzgrößen werden variieren. Geplant sind Platzgrößen von circa 60 über 100 bis hin zu 140 qm, um den unterschiedlichen Platzansprüchen und Bedürfnissen der Reisemobilisten zu entsprechen. Die durchschnittliche Stellplatzgröße ist mit rd. 95 qm geplant.

**Bereiche**

Das VIAGIO RIFUGIO liegt in fuß- und radläufiger Erreichbarkeit zum Strand in Friedrichskoog Spitze und zum Hafen sowie zur Nordsee und dem UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer bzw. dem Naturschutzgebiet Wattenmeer.

Die Lage an der Zufahrt nach Friedrichskoog Spitze über die Koogstraße und weiter über den Swienskopp/ Seeweg ist optimal. Die Ein- und Ausfahrt des VIAGIO RIFUGIO ist über den Seeweg geplant. Die innere Erschließung erfolgt über entsprechende Wege mit bauordnungsrechtlich notwendigen Breiten. Sie werden möglichst natürlich bzw. wasserversickerungsfähig hergestellt.

**Gestaltung und Ausstattung**

Das Gelände ist in großen Teilen bereits eingegrünt. Diese natürliche Eingrünung wird erhalten. Wo noch nicht vorhanden, wird eine weitere randliche Eingrünung mit heimischen Gehölzen hergestellt; der B-Plan wird dafür Pflanzmaßnahmen verbindlich festlegen. Eine weitere Begrünung mit heimischen Gehölzen wird zwischen den Stellplätzen hergestellt. Eine landschaftsgerechte Einbindung und naturnahe Gestaltung werden dadurch erreicht.

Im Süden ist der Bereich mit Empfang und der ergänzenden Gastronomie sowie die eingrünt Multifunktionsfläche für Unterhaltung sowie Sport & Spiel geplant. Dafür werden bestehende Flächen genutzt und aufgewertet – bspw. durch Wiederherstellung von Begrünung und Ergänzung von Bepflanzungen (bspw. durch Wildblumen).

Im Norden sind die naturnahen Stellplätze geplant. Ein Großteil dieses Bereichs wurde zuvor als Rätsel-Labyrinth und Gummistiefel-Golf touristisch genutzt. Die Stellplätze werden durch Begrünung gegliedert und aufgelockert. Die Grünfläche mit Gehölzen und Wasserfläche schließt sich hieran an. Sie wurde zuvor als Lager- und Wirtschaftsfläche genutzt und soll in Zukunft den Gästen mit einer hohen Aufenthaltsqualität als Gemeinschafts- und Erholungsfläche dienen.

Auch durch die Schaffung dieser unterschiedlich begrünten Bereiche erhält der Platz seine Vielfalt und Großzügigkeit für ein naturnahes Erlebnis.

Darüber hinaus wird den Gästen eine moderne und hochwertige Sanitäreanlage mit Ver- und Entsorgungsstation sowie weitere technische Infrastruktur wie bspw. W-Lan zur Verfügung gestellt. Bauliche Anlagen werden sich gestalterisch in die Umgebung einfügen. Im Sinne der Nachhaltigkeit ist ein möglichst schonender Umgang mit Ressourcen das Ziel (bspw. durch Upcycling).

*Das Bestandsgebäude soll weiterhin zu (privaten) Wohnzwecken genutzt werden. Perspektivisch ist eine entsprechende Modernisierung und der Ausbau der Wohnfläche denkbar; die auch dem Zweck der Vermietung dienen kann - bspw. für Mitarbeiter.*

### **Erholungs- und Freizeitaktivitäten**

*Durch eine diversifizierte Planung soll ein attraktiver Erholungs- und Aufenthaltsort nahe des Nationalparks Wattenmeer und gleichzeitig UNESCO Weltnaturerbe für alle entstehen: Für Jung und Alt, für Gäste und Bewohner, für Natururlauber und Ruhesuchende, für Entschleuniger, Neugierige und Aktivurlauber, für Langurlauber und Tagesausflügler.*

*Neben der notwendigen Infrastruktur werden qualitativ hochwertige und erlebnisorientierte Angebote geschaffen – ökologisch sinnvoll hergestellt und aufeinander abgestimmt. Dazu gehören beispielsweise: Eine mobile Sauna für die kühlen Zeiten an der See, gemütliche Hängematten, entspannendes Yoga und Vorlesen auf der idyllischen Erholungsfläche, eine Ladestation für E-Bikes, Hochbeete mit frischen Kräutern und Gemüse, sowie Flächen für Unterhaltung und Sport & Spiel. Auch das mobile Arbeiten – in der Natur, unter freiem Himmel – hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Die Bereitstellung entsprechender Infrastruktur sowie „Coworking“ (insbesondere im Frühjahr und Herbst) kann im VIAGIO RIFUGIO angeboten werden. Dieses auch vor dem Hintergrund, dass VIAGIO bereits Mitglied der, auf Coworking spezialisierten, Genossenschaft CoWorkLand eG ist. Die ergänzende Gastronomie rundet das Angebot ab und steht auch Gästen wie bspw. Radwanderern und Wanderern - auf der Suche nach Natur und Entschleunigung - zur Verfügung.*

*Durch Kooperationen mit Akteuren in Friedrichskoog und in der Region können sich darüber hinaus schnell weitere Angebote ergeben, die eine Vernetzung verstärken und Synergien schaffen und nutzbar machen. Diese haben neben quantitativen Effekten insbesondere qualitative Effekte, die sich schnell saisonverlängernd auswirken können.*

### **Ausblick**

*Das VIAGIO RIFUGIO ist als naturnaher Stellplatz geplant, der die umgebende Natur und Gegebenheiten integriert und unterstützt. Ein strukturierter Betrieb mit modernen Hygiene-, Sicherheits- und Gästestandards, der ein qualitativ hochwertiges und modernes Angebot schafft und eine hohe Aufenthaltsqualität bietet. Sehr natürlich und gleichzeitig gestalterisch anspruchsvoll wird er mit viel Persönlichkeit hergestellt und geführt. Langfristig ist ein Ganzjahresbetrieb geplant für Gäste und Besucher aus allen Bereichen, der durch ein attraktives Angebot sowie durch Vernetzung und Nutzung von Synergien hervorsteicht.*

*Die Saison ist ca. April - Oktober zzgl. die Zeit um Weihnachten und Sylvester. Das Konzept sieht ausdrücklich keine Dauercampingplätze vor. Bei einem perspektivischen Ganzjahresbetrieb geht es vielmehr darum, insbesondere Reisemobilisten ganzjährig eine Parkmöglichkeit/Aufenthaltsmöglichkeit (inkl. Ver- & Entsorgung) zu geben.*

*Insgesamt stellt der Camping- und Wohnmobilstellplatz VIAGIO RIFUGIO eine sehr gute Ergänzung für die touristische Region Dithmarschen und die Gemeinde Friedrichskoog dar. Dieses auch mit dem Ziel, dass Friedrichskoog zukünftig touristisch bestehen kann. Insofern eignet sich der Standort sehr gut für den Camping- und Wohnmobilstellplatz, der im Schwerpunkt für Tourismus und Erholung liegt und sich in die Umgebung einfügt.“*

Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes befinden sich insgesamt in der Verfügung der Vorhabenträger.

Bei gegebenem Erfordernis werden Kinder und Jugendliche in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

#### 4. Planinhalte

Die Flächen innerhalb des Plangebietes werden einer Größe von insgesamt ca. 3,4 ha als **Sonstiges Sondergebiet -SO-** mit dem Nutzungszweck **Campingplatz** gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO dargestellt.

Ein innerhalb des Plangebietes vorhandenes Kleingewässer wird auf der Grundlage des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG als geschütztes **Biotop** gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planung eingestellt.

#### 5. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

#### 6. Umweltbericht

##### 6.1 Allgemeines

##### 6.1.1 Anlass der Planung

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog für das Gebiet „Grundstück Seeweg 3, nordöstlich des Altenfelder Weges, nordwestlich des Seeweges und südwestlich des Altfelder Sielzuges“. Die Änderung des Flächennutzungsplanes entsteht im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog.

Durch die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB nunmehr in ein **Sonstiges Sondergebiet -SO-** mit dem Nutzungszweck **Campingplatz** gewandelt werden.

Ein innerhalb des Plangebietes vorhandenes Kleingewässer wird auf der Grundlage des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG als geschütztes **Biotop** gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planung eingestellt.

Insgesamt umfasst die Flächennutzungsplanänderung einen ca. 3,4 ha großen Bereich und befindet sich im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes Friedrichskoog.

Begrenzt wird das Gebiet im Nordosten mittelbar durch den „Altfelder Sielzug“ als Verbandsanlage des Sielverbandes Dieksanderkoog sowie dem mittelbar anschließenden landwirtschaftlich genutzten freien Landschaftsraum, im Osten durch die Gemeindestraße „Seeweg“ sowie anschließende landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Südwesten durch die Gemeindestraße „Altfelder Weg“ sowie hieran anschließende vorhandene Baustrukturen, im Westen durch den landwirtschaftlich genutzten freien Landschaftsraum.

Das Gelände weist eine Höhe von ca. 2 m ü. NHN ohne nennenswerte topographische Bewegung auf.

Der Ausgleich für Eingriffe in den Naturhaushalt wird auf Bebauungsplanebene erläutert.

## **6.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen**

### **6.2.1 Fachgesetze**

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

#### **Baugesetzbuch (BauGB)**

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Realisierung von Bauleitplänen im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Als gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan ist der Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.

Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

### **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)**

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

#### *Eingriffe in Natur und Landschaft*

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftspflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Gemäß der §§ 20 und 21 BNatSchG soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10% der Landesfläche entwickelt werden, welches zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt.

#### *Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft*

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Nach den §§ 23 – 30 BNatSchG zählen zu den Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG).

#### *Besonderer Artenschutz*

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein erhebliches Störungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 die Beschädigung oder Zerstörung von

Standorten besonders geschützter wildlebender Pflanzenarten. Zudem ist auch eine Entnahme von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten aus der Natur verboten.

#### **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

#### **Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)**

Nach dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (§ 1 BImSchG) sind Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutz-Gesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

#### **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)**

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

#### **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)**

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

### 6.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierung in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

#### Regionalplan

Gemäß der Karte der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Gemeindegebiet hinsichtlich der räumlichen Gliederung als *ländlicher Raum* und *Ordnungsraum für Tourismus und Erholung* dargestellt. In Bezug auf die regionale Freiraumstruktur ist die Gemeinde als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* eingestuft. Im Weiteren ist der Gemeinde Friedrichskoog keine zentralörtliche Funktion zugeordnet.

#### Landschaftsrahmenplan

Der Kreis Dithmarschen befindet sich im Planungsraum III des LRP (2020). Das Plangebiet ist auf der Hauptkarte 1 als *Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten* eingetragen. Auf der Hauptkarte 2 stellt sich die Fläche als *Gebiet mit besonderer Erholungseignung* dar. Die Hauptkarte 3 weist die Fläche als *Hochwasserrisikogebiet* (§§73,74 WHG) aus. Das Plangebiet befindet sich in Nähe (ca. 500 m entfernt) zum Wattenmeer, das als Nationalpark, als europäisches Vogelschutzgebiet, als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) sowie als UNESCO-Biosphärenreservat ausgewiesen ist.

#### Landschaftsplan

Laut Bestandskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Friedrichskoog (1999) ist das Plangebiet als Grünland dargestellt. Durch den Mittelpunkt verlaufend von Nordosten bis in den Südwesten ist eine 20kV-Leitung dargestellt. Außerdem ist im Zentrum ein kleiner Teich ausgewiesen.

In der Entwicklungskarte ist das Plangebiet ebenfalls als Grünland mit einer 20kV-Leitung und einem Teich ausgewiesen.

### **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Friedrichskoog mit seinen Änderungen stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereichs aktuell als **Fläche für die Landwirtschaft** dar. Im Zuge der vorliegenden 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog wird der Änderungsbereich entsprechend der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als **Sonstiges Sondergebiet -SO-** mit dem Nutzungszweck **Campingplatz** dargestellt.

### **Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft Schutzgebiete (§§ 20 - 36 BNatSchG)**

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein auf der Grundlage des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG ein geschütztes Biotop in Gestalt eines vorhandenen Kleingewässers (FK) (< 200 m<sup>2</sup>) in mittlerer Lage des Gesamtareals.

Es sind im Plangebiet keine weiteren Schutzgebiete oder geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft vorhanden. In direkter Nähe zum Plangebiet (ca. 500m südlich) liegt das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer, welches unter folgende, sich überlagernde Schutzkategorien, fällt:

- FFH-Schutzgebiet
- EU-Vogelschutzgebiet
- Ramsar-Gebiet (nach Ramsar-Konventionen geschützte Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung)
- Nationalpark
- UNESCO-Biosphärenreservat

## **6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes**

Der derzeitige Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten im Basisszenario dargestellt. Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt. Falls durch die Planung erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter vorbereitet werden, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie zum Ausgleich und Ersatz auf Bebauungsplanebene abgeleitet.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgte sowohl am 05.08.2021 als auch am 15.11.2021 eine Begehung des Änderungsbereiches und der angrenzenden Umgebung. Durch die Untersuchung der vorherrschenden Landschaftsstrukturen bzw. Habitate und der daraus resultierenden Lebensraumeignung, konnten potentiell vorkommende planungsrelevante Arten für das Schutzgut Flora und Fauna ermittelt werden. Aus dieser Potentialanalyse wird abgeleitet, ob durch die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog artenschutzrechtliche Konflikte vorbereitet werden. Der Artenschutz wird im Detail im Kapitel 6.4 betrachtet.

Gängige Standardwerke und verfügbare Literaturdaten, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Relevante Daten zur Bestandsaufnahme und Bewertungen, die die Schutzgüter Boden und Wasser betreffen, ließen sich u.a. aus dem digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR sowie der Bodenkarten und dem Artenkataster ableiten.

### 6.3.1 Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Umweltprüfung beziehen sich die Inhalte der Betrachtung des Schutzgutes Mensch auf die Gesundheit des Menschen, die Möglichkeit der Freizeit und Erholungsnutzung, die Wohnqualität sowie des Landschaftsbildes. Entsprechende Nutzungsänderungen können zu visuellen und akustischen Störungen führen.

#### Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet stellt sich im nördlichen Teil aktuell als intensiv genutztes Grünland dar und schließt direkt an den landwirtschaftlich genutzte Landschaftsraum an. Im Zentrum befindet sich ein Kleingewässer mit Baumstrukturen. Im Süden des Plangebietes steht ein großes Wirtschafts- und Wohngebäude mit angrenzenden, ehemals landwirtschaftlich genutzten, Betriebsflächen. Baumbestände befinden sich ebenfalls im Plangebiet und angrenzend zu den Straßen. Das Gebäude ist mit einer kleinen Wohnung ausgestattet. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Alpakahof mit Hofladen. Der naheliegende Hof und das Meer bieten eine geeignete Freizeit- und Erholungsfunktion. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist die Bedeutung für das Schutzgut Mensch in Bezug auf Erholung und Tourismusansiedlung als geeignet zu bewerten.

#### Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen umfassen durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Grünlandfläche vor allem akustische und olfaktorische Emissionen (Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen, Düngungsmaßnahmen, etc.). Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft kann als ortsübliche Vorbelastung für die ansässige Bevölkerung gewertet werden. Emissionen aus dem Verkehr sind aufgrund der gering besiedelten Lage als eher unerheblich einzustufen.

### 6.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Böden haben vielfältige Funktionen im Naturhaushalt und für die menschliche Gesellschaft. Böden sind leicht zerstörbar und nicht vermehrbar. Die begrenzte Ressource Boden muss daher so eingesetzt werden, dass seine Funktionen optimal erfüllt sind.

Böden stellen die Lebensgrundlage und den Lebensraum für Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und den Menschen dar. Durch ihre Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen sind Böden Bestandteil des Wasser- und Nährstoffkreislaufs. Nutzungsfunktionen wie Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen sind ebenfalls dem Boden zuzuordnen. Böden erfüllen somit existentielle Funktionen, die zu schützen und zu sichern sind. Für den Verlust der natürlichen Bodenfunktion ist vor allem die Bodenversiegelung verantwortlich.

#### Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Dithmarscher Marsch“ und ist eine historische Kulturlandschaft im Nordseeküstenbereich. Große Flächen sind erst durch umfangreiche Neulandgewinnungen und Eindeichungen ab dem Mittelalter entstanden. Der Naturraum ist charakterisiert durch das zur Entwässerung angelegte dichte Grabennetz, welches zur großräumigen landwirtschaftlichen Nutzung des Raumes führte. Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1981) im Maßstab 1:25.000, Blatt 1919 Dieksand, bildet den Bodentyp im Plangebiet ab.

Das Plangebiet ist vom Bodentyp Kalkmarsch geprägt. Diese kalkhaltigen, tidebeeinflussten Grundwasserböden entstanden aus marinen Ablagerungen. Sie zeichnen sich durch ihren kalkhaltigen Ober- und Unterboden sowie ihre damit verbundene hohe Gefügestabilität aus und treten in von Gezeiten geprägten Küstenbereichen der Meere sowie im Bereich von Flussmündungen auf. Sie sind durch die Eindeichungen erst in den letzten Jahrhunderten partiell vom Einfluss des Meeres gelöst. Das Meer übt seinen Einfluss vor allem noch über die gezeitenabhängigen Grundwasserstände aus. Kalkmarschen gehören zu den produktivsten Ackerstandorten.

Die beiden Zufahrten zum Bestandsgebäude inkl. Vorbau sind bereits, bis an den Wallkörper im Südosten des Plangebietes, vollversiegelt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass schädliche Bodenveränderungen und Gefahren von Altlasten ausgehen, wird im Plangebiet als gering bis mittel eingeschätzt (UMWELTPORTAL, 2023).

### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Durch die großflächig versiegelte Hofstelle und die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist der Boden im Plangeltungsbereich stark anthropogen verändert. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften ist dadurch nur noch eingeschränkt vorhanden. Aufgrund der aktuellen Bewirtschaftungsweise und den damit verbundenen Vorbelastungen sowie der weiten Verbreitung von Kleimarschböden, ist dem Schutzgut Boden und Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht im derzeitigen Zustand eine allgemeine Bedeutung beigemessen.

### **6.3.3 Schutzgut Wasser**

Wasser ist ein lebensnotwendiger Bestandteil für alle Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Als Teil des Wasserkreislaufes ist Grundwasser besonders wichtig für die Trink- und Brauchwasserversorgung und trägt den Status einer unersetzbaren Ressource. Der flächendeckende Grundwasserschutz schützt die gesamten Grundwasservorkommen.

Bedeutende Prozesse des Wasserkreislaufs sind Niederschlag, Interzeption, Infiltration, Abfluss, Verdunstung und die Grundwasserneubildung. Die Bebauung und Versiegelung von Flächen wirken sich entsprechend auf den gesamten Wasserkreislaufprozess aus. Ziel des Schutzgutes Wasser ist eine nachhaltige Entwicklung.

### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

#### Grundwasser

Aufgrund der Grundwasserversalzen der oberflächennahen Wasserleiter haben die Marschen im Allgemeinen keine Bedeutung für die Wasserversorgung bzw. für die Trinkwasserentnahme. Folglich befinden sich im Plangebiet keine festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete. Der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter des Plangebietes ist die „NOK - Marschen (Ei05)“. Es gibt keinen Gefährdungszustand hinsichtlich des mengenmäßigen und des chemischen Zustandes. In Bezug auf sonstige anthropogene Einwirkungen wird der Grundwasserkörper ebenfalls als nicht gefährdet eingestuft (UMWELTPORTAL, 2023).

Gemäß Bodenkarte (1981) liegt der Grundwasserstand um 100 cm unter GOF und tiefer, was die Dauermessstelle des Landes in Kronprinzenkoog bestätigt.

Kenntnisse über die Grundwasserneubildung sind wichtig für eine nachhaltige Nutzung der Grundwasserressourcen. Die Grundwasserneubildungsrate ist die Differenz zwischen dem Wasserüberschuss (Anteil des Niederschlages, der weder oberirdisch abfließt noch

verdunstet) und dem oberirdischen Abfluss. Ein hoher Grad an Oberflächenversiegelung führt z.B. zur Abminderung des Wasserüberschusses und damit auch zur Verringerung der Grundwasserneubildung, da dieser Teil des Niederschlags unmittelbar als oberirdischer Abfluss aus dem System herausgeführt wird.

Laut der Karte vom LLUR „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet zwischen 50 mm/Jahr und 150 mm/Jahr (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein haben die Grundwasserneubildungsraten eine Spannweite von < 50 mm/Jahr bis hin zu > 250 mm/Jahr. Demnach ist im Plangebiet von einer mittleren bis hohen Grundwasserneubildungsrate auszugehen, welche ein geringes bis mittleres Risiko durch den Eintrag von Schadstoffen (z.B. aus der Landwirtschaft) in den Grundwasserkörper für die Grundwasserverschmutzung zur Folge hat.

#### Oberflächenwasser

Parallel der nördlichen Grenze des Plangebietes verläuft in einigen Metern Abstand der Altfelder Sielzug, welcher zum Zeitpunkt der Begehung mit Schilf dicht bewachsen war. Entlang der östlichen Grenze befindet sich ein straßenbegleitender Graben. Dieser Entwässerungsgraben war bei der Begehung nicht wasserführend und mit einer flachen Vegetation bewachsen.

Im Zentrum des Plangebietes befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop, welches sich als Kleingewässer (FK) darstellt. Die Böschungskanten sind relativ flach ausgestaltet. Die Größe und damit auch der Wasserstand sind sehr stark schwankend, da der Teich vom Grundwasser beeinflusst ist, welches wiederum von der Pumpstation im alten Hafen beeinflusst wird.

#### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Aufgrund der mittleren bis hohen Grundwasserneubildungsrate besteht ein mittleres bis hohes Risiko von Grundwasserverschmutzungen durch den Eintrag von Schadstoffen (z.B. aus der Landwirtschaft).

Der Zustand der Oberflächengewässer ist durch die angrenzenden landwirtschaftlichen und verkehrlichen Nutzungen vorgeprägt.

### **6.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen kann nur durch den Erhalt und Entwicklung ihrer Biotope gewährleistet werden. Die biologische Vielfalt umfasst die Ebene der Ökosysteme, der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzungen von Naturräumen durch z.B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und Nährstoffeinträge führen zum Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und naturraumtypischen Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden. Bei der Realisierung von Bauleitplänen müssen die sich daraus ergebenden Verbote beachtet werden.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Eine Begehung der Fläche erfolgte am 05.08.2021 und am 15.11.2021. Die landwirtschaftliche Fläche zeigt sich neben der Hofstelle mit der Scheune in intensiver Grünlandnutzung als artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland (GY). Der derzeitige Bewuchs weist dominierend typische Wirtschaftsgräser wie das Deutsche Weidelgras und Fuchsschwanzarten auf.

Nach Rücksprache mit den Vorhabenträgern befindet sich der nördlichste Teil in regelmäßiger Mahdnutzung. Die südlich darunterliegende Fläche wird zudem regelmäßig von Schafen beweidet.

Zum Zeitpunkt der Begehung war der Altfelder Sielzug parallel der nördlichen Grenze, außerhalb des Plangebietes komplett mit Schilfrohr bewachsen. Entlang der östlichen Grenze des Plangeltungsbereiches befindet sich ein straßenbegleitender Graben. Dieser war nicht wasserführend und wies eine flache Vegetation auf. Im Zentrum des Plangebietes befindet sich ein Kleingewässer welches naturnah ausgestaltet ist. Die Böschungskanten sind flach ausgeführt und die Größe ist in Abhängigkeit vom Wasserstand, stark schwankend. Am stillgelegten Hafen in Friedrichskoog befindet sich seit 2018 ein Schöpfwerk mit drei Pumpen. Diese ermöglichen das Fluten und Entwässern der landwirtschaftlichen Flächen der Köge. Um den Teich herum befinden sich zahlreiche Bäume. Dazu zählen unter anderem Pappeln (BHD 60-70 cm), Ahorne (BHD 30-50 cm) und Buchen (BHD 20-40 cm). Außerdem steht zwischen den Bäumen eine kleine Gartenhütte (ca. 3 m<sup>2</sup>).

Im Süden des Plangebietes steht ein großes, altes Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit einer kleinen Wohnung. Dahinter befindet sich weiter westlich gelegen eine Lagerfläche die teilweise mit Überdachungen versehen ist. Diese ist von Wallkörpern in U-Form, mit etwa 2 Metern Höhe umgeben und vor allem mit Holunder, Weiden und Ahornen (BHD 25-45) dicht bewachsen. Zudem befindet sich im Nordosten des Gebäudes, nach einer Unterbrechung von etwa 5 Metern eine Fortführung des Wallkörpers. In dem Wallkörper befindet sich ein halb verschütteter alter Stromkasten sowie ein Mast der ehemaligen Hochspannungsleitung. Bebauungen sind im unmittelbaren Umkreis der vorhandenen Wallkörper nicht geplant.

An der südlichen Grenze des Plangebietes befindet sich entlang der Straße eine Baumreihe unter anderem mit Weiden, Ulmen und Haseln.

An allen Seiten angrenzend an das Plangebiet befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Aufgrund der vorliegenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erfüllt die Fläche für Tiere und Pflanzen eine allgemeine Lebensraumfunktion. Generell stellt das Plangebiet eine potentielle Eignung für Vögel des Agrarraumes, Fledermäuse und Amphibien dar.

### **Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Im Grundsatz muss bei dem Schutzgut Flora und Fauna von einer hohen Empfindlichkeit beziehungsweise Gefährdung gegenüber des Lebensraumverlustes sowie der Lebensraumzerschneidung und -zerstörung ausgegangen werden.

Im Plangebiet sind die Lebensräume von Flora und Fauna vor allem durch die Schadstoffbelastungen der intensiven Landwirtschaft vorbelastet. Aufgrund des stark anthropogen geprägten Lebensraumes ist insgesamt von einer geringen Artenvielfalt auszugehen und die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung ist als gering zu bewerten.

### **6.3.5 Schutzgut Klima und Luft**

Ziel für das Schutzgut Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt des Bestandsklimas. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche kann das Klima und die Luft kleinräumig beeinflussen.

**Bestandsaufnahme und Bewertung**

Schleswig-Holstein weist aufgrund der Prägung durch die Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feuchttemperiertes ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Friedrichskoog ist gemäßigt und warm. Über das Jahr verteilt fallen etwa 881 mm Niederschlag an. Der niederschlagsreichste Monat ist der August mit 93 mm. Mit einer Niederschlagsmenge von 51 mm ist der April der trockenste Monat des Jahres. Mit einer Durchschnittstemperatur von 2,4 °C ist der Januar der kälteste Monat im Jahresverlauf. Mit einer durchschnittlichen Temperatur von 17,9 °C ist der Juli der wärmste Monat des Jahres. Die Jahresdurchschnittstemperatur der Gemeinde Friedrichskoog liegt bei 9,9 °C (KLIMADATEN DER STÄDTE WELTWEIT, 2023).

**Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Für das Planvorhaben wird aufgrund der geringen Versiegelung eine relativ geringfügige klimatische Vorbelastung für das Schutzgut Klima und Luft angenommen. Die Flächen im Plangebiet erfüllen zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie noch aus der Struktur der Vegetation ableiten.

Es besteht eine geringe Vorbelastung aus der Landwirtschaft und den Abgasen des Verkehrs.

**6.3.6 Schutzgut Landschaftsbild**

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

**Bestandsaufnahme und Bewertung**

Das Plangebiet ist stark landwirtschaftlich geprägt. Von allen Seiten schließen weitläufig landwirtschaftliche Flächen an die teilweise mit Windkraftanlagen versehen sind. Zudem ist aufgrund der Nähe zur Küste die Umgebung im Nordosten und Südwesten durch Deiche abgegrenzt. Diese Küstennähe bietet einen besonderen Erholungs- und Erlebniswert. Zusätzlich verläuft nordöstlich mittelbar der Plangebietsgrenze ein Verbandsgewässer, welches eine Abgrenzung zum Offenland suggeriert.

**Vorbelastung und Empfindlichkeit**

Eine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes in Bezug auf Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der vorhandenen Windkraftanlagen nicht gegeben. Insgesamt stellt sich der Landschaftsraum als anthropogen überprägt dar.

Die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung wird deshalb als gering eingeschätzt.

**6.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Gemäß §15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar der Denkmalschutzbehörde zu melden.

**Bestandsaufnahme und Bewertung**

Innerhalb der Gemeinde Friedrichskoog befinden sich einige Denkmäler in Form von baulichen Anlagen wie die Christuskirche, Hafestraße 58 (30997) in drei Kilometern Entfernung oder die Windmühle Vergißmeinnicht in der Koogstraße 90 (2912) auch in etwa drei

Kilometern Entfernung. Im Plangebiet sind weder Denkmäler noch Sachgüter vorhanden (LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE). Das Plangebiet befindet sich zudem nicht in einem Archäologischen Interessengebiet (ARCHÄOLOGIE ATLAS, 2023).

#### **6.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

#### **6.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nichtdurchführung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog wird die derzeitige Nutzung als intensive landwirtschaftliche Fläche voraussichtlich aufrechterhalten. Stoffeinträge aus der Landwirtschaft würden weiterhin Bestand haben.

### **6.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung**

Die Belange des Artenschutzes werden auf Flächennutzungsplanebene berücksichtigt, um spätere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auf der nachgelagerten Planungsebene auszuschließen oder auf besondere Erfordernisse hinzuweisen. Die Belange des Artenschutzes werden auf Basis der Konfliktpotentialbewertung betrachtet, um zu prüfen, ob durch die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorbereitet werden. Eine detaillierte Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erfolgt in einer artenschutzrechtlichen Betrachtung auf der nachgelagerten und verbindlichen Ebene der Bauleitplanung, da hier konkrete Kenntnisse über die Planung vorliegen und die damit einhergehenden Intensitäten der Beeinträchtigungen eindeutig erkennbar sind.

#### Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG) geregelt. Diese wurden mit den §§ 44 und 45 BNatSchG auf bundesrechtlicher Ebene umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen, wobei die Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten dabei zu berücksichtigen sind.

Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

#### **• Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

*„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Abschätzung des jeweiligen potentiellen Vorkommens planungsrelevanter Arten basiert auf der Ermittlung der vorhandenen Habitatstruktur und der daraus resultierenden Lebensraumeignung.

Davon wird die potentielle Betroffenheit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren der Planung abgeleitet und geprüft, ob die Konflikte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden.

#### Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens die potentiell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle europäischen

Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführte Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten, wurde durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet werden.

Zur Abschätzung des Besiedlungspotentials des Plangebietes wurde im August und November 2021 eine Gebietsbegehung durchgeführt und hinsichtlich einer bestehenden oder ehemaligen Nutzung planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Im Detail waren aufgrund der Erfassung der Gehölzstrukturen, gehölzbrütende Vogelarten sowie Fledermäuse und aufgrund der aktuellen Nutzung als Grünlandfläche bodenbrütende Arten von Relevanz. Neben der Lebensraumeignung wurde das Plangebiet auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für die Gemeinde Friedrichskoog hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde betrachtet, die nicht älter sind als 5 Jahre.

### Potentialanalyse

#### **Vögel**

##### *Brutvögel*

Mit **offen brütenden Bodenbrütern** ist im Plangebiet nicht zu rechnen. Da diese Arten möglichst ungestörte Bodenstellen benötigen, werden potentielle Bodenbrüter den Großteil des Plangebietes meiden. Die Bodenbrüter Feldlerche und Kiebitz werden im nächsten Abschnitt einer Einzelartbetrachtung unterzogen.

Der Nordteil des Plangebietes wird aktuell als Intensivgrünland genutzt und bietet aufgrund seiner Lage potentiellen Lebensraum für störungsunempfindliche, häufige, bezüglich ihrer Habitatansprüche unspezifischen Vögel der Agrarlandschaft (Feld- und Wiesenvögel) und Kulturfolgern der Siedlungsgebiete.

Die zusätzlichen vor Ort einhergehenden Störfaktoren (landwirtschaftliche Maschinen zur Bewirtschaftung der Fläche, Beweidung durch Schafe) führen weiterhin zu einem Ausschluss dieser Brutvögel.

Entlang der an das Plangebiet grenzenden Wall- und Baumstrukturen finden **versteckt am Boden brütende Bodenbrüter** potentielle Brutplatzhabitate. Diese brüten bevorzugt in Bodennähe von dichter Vegetation. Durch die anthropogenen Einflüsse der Landwirtschaft ist mit störungstoleranten Arten, wie Rotkehlchen oder Goldammer, die nicht als gefährdet gelten, zu rechnen.

Ein Vorkommen von versteckt am Boden brütenden Bodenbrütern lässt sich nicht vollkommen ausschließen.

Auf der südlichen Hälfte des Plangebietes befinden sich am Kleingewässer, um das Gebäude und auf den Wallkörpern Gehölze, welche einen potentiellen Lebensraum für **Gehölzbrüter** bilden.

Bei der Begehung konnten keine Höhlen oder Nisthilfen ausfindig gemacht werden. Aufgrund der Belaubung ist ein Vorkommen von **Gehölzhöhlenbrütern** wie Star oder Kohlmeise dennoch nicht vollkommen auszuschließen.

Typische **Gehölzfreibrüter** wie Amsel, Buchfink, Elster und Ringeltaube können diese Gehölzstrukturen besser nutzen. Ehemalig genutzte Nester konnten im Rahmen der Begehung des Plangebietes nicht festgestellt werden. Ein aktuelles Vorkommen ist dennoch nicht auszuschließen.

Nahe der südlichen Grenze des Plangebietes befindet sich ein großes, altes Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Dieses ist in der Regel verschlossen und es ist nicht isoliert. Ein Vorkommen von größeren **Gebäudebrütern** wie Eulen kann daher ausgeschlossen werden. Es wurden auch keine Nester vom Haussperling oder Schwalben festgestellt, ein Vorkommen kann dennoch nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Grünlandfläche könnte allenfalls aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung als Nahrungshabitat genutzt werden.

Ein potentielles Vorkommen häufiger und weitverbreiteter **Greif- und Eulenvögel** (z.B. Habicht, Mäusebussard, Schleiereule) ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie die Lebensraumausstattung nicht völlig auszuschließen.

### **Einzelartbetrachtung**

#### ***Kiebitz***

Der Kiebitz ist ein Wiesenvogel, der besonders auf extensiv genutztes, weites Grünland mit niedrigem Bewuchs und ohne Baumbestand angewiesen ist. Die Kiebitze, die zu den Bodenbrütenden Arten zählen, brüten auf offenem, feuchtem Gelände. Sie bevorzugen somit Feuchtgrünland oder Wiesen mit niedriger Vegetation und Offenboden. Sein Nest legt der nistplatztreue Vogel in einer Mulde im Boden an. Für die Kükenaufzucht sind Flächen mit kurzem lückigem Bewuchs und hoher Feuchtigkeit optimal, da diese Flächen ein ausreichendes Nahrungsangebot wie Insekten und Würmer bieten.

Die beschriebenen Gegebenheiten sind im Plangebiet grundsätzlich nicht gegeben. Das Wirtschaftsgrünland hat eine dichte Narbe ohne freie Bodenstellen. Die hoch aufgewachsenen Bäume um das Kleingewässer und entlang des *Seeweges* und des *Altfelder Weges* dezimieren das Potential für ein Vorkommen ebenfalls deutlich.

Der Bruterfolg ist das wichtigste Kriterium für die Eignung eines Gebietes als Brutgebiet für den Kiebitz (Köster et al, 2001). Er ist stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt bei intensiver Bewirtschaftungsform daher oft nur sehr gering aus. Regelmäßige Überfahrten etwa zum Mähen, Wenden und Schwaden sowie die Entwässerung der Flächen mindern das Potential für den Kiebitz zusätzlich. So kommt es schon vor dem Viehauftrieb zu großen Störungen durch vorbereitende Maßnahmen wie dem Schleppen, Düngen und Walzen. Außerdem wird das Plangebiet aktuell intensiv mit Schafen beweidet und die regelmäßige Tierkontrolle bietet zusätzliches Störpotential. Zudem wird die Fläche als Mähwiese genutzt. Im intensiv bewirtschafteten Grünland wächst das Gras so schnell und dicht auf, dass es zu einer verkürzten Brutperiode und nur eingeschränkt zur Produktion von Nachgelegen kommt. Bei einem mehrmaligen Brutverlust kommt es infolgedessen zu einer Meidung der Fläche und dem Aufgeben des Brutstandortes.

Der Kiebitz bevorzugt offenes Gelände und hält zu Gehölzstrukturen und anderen vertikalen Strukturen großen Abstand. Bereits Einzelgehölze werden von den Kiebitzen deutlich gemieden. Typische Minimalabstände belaufen sich hier auf 70-95 m. Zudem werden gegenüber Straßen mindestens 110 m Abstand eingehalten (LfU, 2017). Der begrünte Straßenrand und die Randbereiche der Vorfluter können einen zusätzlichen Störfaktor darstellen, da Prädatoren diese Strukturen nutzen. Das Mitführen von Hunden entlang des *Seeweges* und des *Altfelder Weges* wirkt sich ebenfalls negativ auf ein potentielles Vorkommen aus. Bei Störungen durch Hunde reagieren die Wiesenbrüter früher mit Flucht als bei Menschen und bleiben danach länger dem Nistplatz fern.

Die Wohnnutzung in dem Bauernhaus sowie die Straßen in der Nähe zum Plangebiet dezimieren das Potential eines Kiebitzvorkommens zusätzlich und wirken sich auf diesen, bzgl. Störfaktoren sehr anfälligen, Vogel stark verleidend aus. Strukturen, die einen freien Blick auf potentielle Feinde einschränken, werden vom Kiebitz gemieden. Auch umzäunte Flächen die kleiner als 5 ha sind, was im Plangebiet der Fall ist, werden von dieser Art gemieden.

Der Vorfluter, welcher zeitweise mit hoch aufwachsenden Röhrichten bewachsen ist und dessen Randbereiche von Prädatoren genutzt werden, dezimiert das Potential weiterhin.

Das Habitatpotential ist in der Umgebung zum Plangebiet, in der großflächig vorhandenen, freien Agrarlandschaft und im Deichvorland wesentlich höher. Das Potential für ein Vorkommen des Kiebitzes im Plangeltungsbereich ist unter Betrachtung der vorliegenden Umstände im Plangebiet auszuschließen. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sind demnach nicht abzuleiten.

### ***Feldlerche***

Die Feldlerche ist ursprünglich ein Steppenvogel und präferiert als vergleichsweise störungsanfälliger Bodenbrüter offenes Gelände mit einem weitgehend freien Horizont. Nordexponierte Hänge und zur Vernässung neigende Senken werden von dieser Vogelart gemieden. Bevorzugt besiedelt sie niedrige, strukturreiche Vegetationen mit offenen Stellen, welche sich in der Kulturlandschaft finden lassen.

Diese Gegebenheiten sind im Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 nicht gegeben. Das Wirtschaftsgrünland hat eine dichte Narbe ohne freie Bodenstellen. Die hoch aufgewachsenen Bäume um das Kleingewässer und entlang des *Seeweges* und des *Altfelder Weges* dezimieren das Potential für ein Vorkommen ebenfalls deutlich.

Außerdem zählt die Feldlerche zu den, bei der Brutplatzwahl, flexiblen Arten, wenn auch räumlich eine gewisse Reviertreue vorhanden ist. Ihr Vorkommen ist stark von der Bewirtschaftung der Grünlandflächen abhängig. Optimale Brutbedingungen herrschen, wenn zur Brutzeit Mitte April und Ende Juli eine Vegetationshöhe von 15 cm bis 25 cm und eine Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent vorliegen. Diese Bedingungen sind im Plangebiet nicht erfüllt, da aufgrund der dichten Narbe eine höhere Bodenbedeckung vorliegt, was das Potential eines Vorkommens im Plangebiet deutlich mindert.

Zudem wird das Plangebiet aktuell intensiv mit Schafen beweidet und die regelmäßige Tierkontrolle bietet zusätzliches Störpotential. Im intensiv bewirtschafteten Grünland wächst das Gras so schnell und dicht auf, dass es zu einer verkürzten Brutperiode und nur eingeschränkt

zur Produktion von Nachgelegen kommt. Bei einem mehrmaligen Brutverlust kommt es infolgedessen zu einer Meidung der Fläche und dem Aufgeben des Brutstandortes. Dabei ist der Bruterfolg das wichtigste Kriterium für die Eignung einer Fläche als Brutgebiet.

Die Feldlerche ist im Vergleich zum Kiebitz insgesamt etwas weniger sensibel gegenüber Störungen und dem Vorhandensein von Gehölzstrukturen. Jedoch werden auch von der Feldlerche Siedlungen und Baumreihen gemieden. Typische Minimalabstände belaufen sich hier auf 60 bis 120 Meter (Blotzheim 1985). Das Mitführen von Hunden entlang der Wege, welche primär vom landwirtschaftlichen Verkehr und Fahrradfahrern genutzt werden, stellen zusätzliche Störfaktoren für die Feldlerche dar.

Das Potential für ein Vorkommen der Feldlerche im Plangeltungsbereich ist unter Betrachtung der vorliegenden Umstände im Plangebiet auszuschließen. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote sind demnach nicht abzuleiten.

### *Rastvögel*

Das Plangebiet befindet sich im „3 km küstenbegleitenden Steifen entlang der Nordsee“, welches als wichtiges Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten dient. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Planfläche von Rastvögeln (bspw. von Gänsen) eher gemieden wird. Ein Grund dafür ist die landwirtschaftliche Nutzung und die private Wohnnutzung sowie die damit verbundenen Störeinflüsse. Weiterhin halten rastende Gänse aufgrund ihres hohen Sicherheitsbedürfnisses üblicherweise einen Abstand von teilweise mehreren 100 m zu den umliegenden hohen Strukturen (Deiche im Norden und Süden, hohe Gehölze im Zentrum und Süden des Plangebietes) ein. Die Fläche bietet somit nicht ausreichend Freiraum für die Gänse. Die potentiell vorkommenden Arten werden die Grünlandfläche eher meiden und prioritär die Flächen im Umgebungsbereich (besonders das Deichvorland und großflächig freie landwirtschaftliche Flächen) besiedeln.

Das vom Plangebiet in ca. 400 m Entfernung liegende Schleswig-Holsteinische Wattenmeer ist ein bedeutsames Rastgebiet für Zugvögel. Der Küstenstreifen stellt für Zugvögel, die sich optisch orientieren, zudem eine bedeutende Leitlinie dar. Bei großräumiger Betrachtung verlaufen die Hauptzugrichtungen in Schleswig-Holstein Richtung (Nord-) Osten bzw. (Süd-) Westen.

Bei der Wahl der Nahrungsgebiete zeigen sich Rastvögel oft flexibel und nutzen abwechselnd größere Landstriche. Aufgrund des unattraktiven Charakters (durch die Beweidung und Überfahrten mit Landmaschinen) des Plangebietes kann eine essenzielle Nutzung als Nahrungsgebiet für Rastvögel ausgeschlossen werden.

### **Fledermäuse**

Das Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Süden des Plangebietes weist aufgrund zahlreicher Spalten eine Lebensraumeignung auf. Insgesamt weist das Plangebiet durch fledermausrelevanten, linearen Quartierstrukturen für ein Jagdhabitat geeignete Leitlinien auf.

### **Amphibien**

Das im Zentrum befindliche Kleingewässer bietet durch seine flachen Böschungskanten ein gewisses Potential für Amphibien. Jedoch besteht aufgrund starker Grundwasserschwankungen kein konstanter, wasserführender Lebensraum. Zudem handelt es sich durch die Einträge der umliegenden Landwirtschaft um ein eutrophiertes Kleingewässer. Die Gegebenheit, dass Amphibienlaich zur Entwicklung Sonneneinstrahlung benötigt, schließt eine

Amphibieneignung zusätzlich aus. Durch den starken Bewuchs des Uferrandes ist das Oberflächengewässer zu stark verschattet und dementsprechend zu kühl, sofern Wasser vorhanden ist.

Der Altfelder Sielzug entlang der nördlichen Grenze bietet nebst den Einträgen aus der Landwirtschaft durch seine steile Böschung und den dichten Schilfbewuchs ein geringes Potential für Amphibien. Der straßenbegleitende Graben im Südosten führte zum Zeitpunkt der Begehung kein Wasser. Das Vorkommen von Amphibien kann hier zusätzlich aufgrund der starken landwirtschaftlichen Einträge ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Eine weitere detaillierte Betrachtung entfällt.

### **Sonstige Arten**

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund der nicht erfüllten Lebensraumsprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

### Prüfung der Verbotstatbestände

#### **Vögel**

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der Arealgröße mit einer geringen Individuenzahl der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Die potentiell zu erwartenden Arten sind bezüglich ihrer Ansprüche an ihren Lebensraum flexibel und zumeist nicht nistplatztreu. Daher ist zu erwarten, dass sich diese Arten an die geplanten Änderungen gut anpassen können. Mit Berücksichtigung der Bauzeitenregelung werden Verletzungen, Tötungen oder Beschädigungen von Einzelindividuen der bodenbrütenden Vogelarten und ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Baufeldfreimachung vollständig ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung auf Bebauungsplanebene können Schädigungen und Tötungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen werden, da flugfähige Altvögel fliehen können. Außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht mit eingeschränkt flugfähigen Jungvögeln zu rechnen.

Zudem sind keine derart starken Störungen mit der Umsetzung eines **Sonstigen Sondergebietes – SO** – zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulation erheblich verschlechtern. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges der Lokalpopulation aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebotes und dem Wegfall von Brutplätzen durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu erwarten. Potentiell vorkommende Individuen können auf benachbarte Lebensräume in der Umgebung ausweichen. Unter diesen Umständen löst der Verlust einzelner Teilhabitats keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

#### **Fledermäuse**

In die bestehenden Gebäudestrukturen, die Gehölze und das Kleingewässer werden nicht eingegriffen, weshalb kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorbereitet

wird. Insgesamt kann durch das generelle Fehlen von fledermausrelevanten Quartierstrukturen ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden. Andere erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht zu erwarten, so dass hier Konflikte ausgeschlossen werden können.

Durch die fehlenden fledermausrelevanten Strukturen innerhalb des Plangebietes kann die Vorbereitung des Verbotstatbestandes der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

## 6.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein **Sonstiges Sondergebiet** mit entsprechender Flächenversiegelung geschaffen. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter, die bei der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind, beschrieben. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigung wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

### 6.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

#### Schutzgut Mensch

Mit der Ausweisung des **Sonstigen Sondergebietes** wird zukünftig der Deckung des benötigten Bedarfes an Stellplätzen für den Campingtourismus in der Gemeinde Friedrichskoog beigetragen. Im Allgemeinen werden bei der Überplanung der Fläche keine erholungs- oder freizeitrelevanten Bereiche negativ beeinflusst, sondern sogar welche geschaffen. Entsprechende Beeinträchtigungen durch Emissionen während der Bau- und Betriebsphase werden näher im Kapitel 8.4.3 betrachtet.

Insgesamt werden somit **keine erheblichen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

#### Schutzgut Boden und Fläche

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine **Fläche für die Landwirtschaft** in ein **Sonstiges Sondergebiet - SO** - überführt. Dadurch werden Versiegelungen des Bodens vorbereitet, welche zwangsläufig einen Verlust der natürlichen Bodenfunktion zur Folge haben.

Durch den zu erwarteten Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche sind gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen Maßnahmen zur Kompensation erforderlich, welche auf der Bebauungsplanebene anhand des konkreten Vorhabens Berücksichtigung finden.

Insgesamt führen die geplanten nutzungstypischen Versiegelungen zu **ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen**, die auf Bebauungsplanebene auszugleichen sind.

#### Schutzgut Wasser

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächenversiegelungen vorbereitet, die in das natürliche Abflussverhalten des anfallenden Oberflächenwassers eingreifen. Durch die Flächenversiegelung kommt es zur Erhöhung des Abflusses und zur

Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, da der Niederschlag nicht mehr den Poren des Bodens zugeführt wird. Dieser Effekt ist abhängig vom Grad der Versiegelung.

Bau- und betriebsbedingt kann es bei unsachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen oder bei Unfällen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potentielle Schadstoffeinträge kommen. Das Risiko von Schadstoffeinträgen, die aus kontaminierten Böden über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangen, kann bei sach- und fachgemäßem Umgang ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser mit **keinen erheblichen Beeinträchtigungen** zu rechnen.

#### **Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog ist ein Verlust an potentiell Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen verbunden. Durch die aktuelle intensive landwirtschaftliche Nutzung stellt das Plangebiet keinen hochwertigen Lebensraum dar. Dennoch kommt es zur Vorbereitung von Flächenversiegelungen und zu einem Eingriff in den Lebensraum. Aufgrund der allgemeinen Bedeutung der überplanten Flächen ist keine besondere Habitatfunktion erkennbar.

Insgesamt ist für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt **keine erhebliche Beeinträchtigung** zu erwarten.

#### **Schutzgut Klima und Luft**

Kleinklimatische Funktionen können grundsätzlich durch die Flächenversiegelung und die Veränderung des Vegetationsbestandes beeinflusst werden. Auf versiegelten Flächen wird die Verdunstung herabgesetzt und die Wärmeaufnahme- und Speicherung verstärkt. Durch die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Überbauung einer landwirtschaftlichen Fläche vorbereitet. Bei der Planungsumsetzung kann es zu geringfügigen Veränderungen des örtlichen Kleinklimas kommen. Von signifikanten oder regionalklimatischen Veränderungen wird jedoch nicht ausgegangen.

Es sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

#### **Schutzgut Landschaftsbild**

Das Erscheinungsbild der Gemeinde Friedrichskoog wird durch die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht essentiell verändert. Das alte Bauernhaus im Plangebiet wird weiterhin Bestand haben. Die bisherige Grünlandfläche im Norden wird zukünftig durch eine durchgrünte Nutzung als „Campingplatz“ geprägt sein.

Auf Bbauungsplanebene sind mit Eingrünungen, Maßnahmen zum Erhalt des Landschaftsbildes geplant.

Insgesamt werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

#### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist frühzeitig an geplanten Erdingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob ggf. archäologische Untersuchungen gem. § 12 DSchG erforderlich sind.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

### **Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen.

Es sind **keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen** zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher, negativer, nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

## **6.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen**

### **Boden und Fläche**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zur Vorbereitung eines dauerhaften Verlustes einer landwirtschaftlichen Grünlandfläche.

Angaben über die genaue Versiegelung oder die während der Bauphase zu erfolgenden Erdarbeiten werden auf Bebauungsplanebene konkretisiert und dargestellt.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 6.3.2 verwiesen.

### **Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Mit der Umsetzung der Planung werden die Vegetationsflächen auf eine zukünftige Veränderung vorbereitet. Infolge von Flächenversiegelungen führt dies zu einer Beseitigung von Lebensraum. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Kapitel 6.3.4 verwiesen.

### **Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Zur Nutzung erneuerbarer Energien können auf Ebene des Bebauungsplanes gesonderte Festsetzungen getroffen werden. Grundsätzlich wird hinsichtlich der Energieeinsparung auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen. Eine Installation von PV-Modulen bzw. Solarthermie-Modulen auf den Dachflächen von Gebäuden und die Nutzung der daraus gewonnen regenerativen Energien ist in Hinblick auf den anthropogen verursachten Klimawandel generell zu empfehlen.

## **6.5.3 Art und Menge an Emissionen**

Die Art und Menge der Emissionen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Mit der Umsetzung eines Bauvorhabens ist potentiell mit Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen zu rechnen.

### **Schutzgut Mensch**

Mögliche Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens, die durch die baubetrieblich verursachten Lärm- und Abgasemissionen verursacht werden, werden vorbereitet. Während der Betriebsphase ist zudem mit zusätzlichen Kraftfahrzeugverkehr zu rechnen, von dem Abgas- und Lärmimmissionen ausgehen. Durch die geringe Größe des Planvorhabens wird angenommen, dass es durch den zukünftigen Anliegerverkehr zu keinen relevanten Mehrbelastungen kommt, von denen erhebliche Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohnbauungen ausgehen. Sollten dennoch unerwartete Auswirkungen erwartet werden, werden diese auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

### **Schutzgut Boden und Fläche**

Luftschadstoffe können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen beeinträchtigt wird.

**Schutzgut Wasser**

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können Luftschadstoffe in den Boden eintragen und ausgewaschen werden und folglich das Grundwasser kontaminieren. Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine Eintragungen und daraus resultierende erhebliche Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

**Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt**

Die lufthygienische Ausgleichsfunktion kann durch Luftschadstoffe, beispielsweise aus dem Verkehr, beeinträchtigt werden, da die Vegetation empfindlich auf einen erhöhten Eintrag reagieren kann. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation bei Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Baubedingt und aufgrund der Baustelleinrichtung kann es zu temporären Störungen durch zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind. Betriebsbedingte Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtemissionen ergeben sich aus der touristischen Nutzung und des damit verbundenen Anliegerverkehrs. Es ist anzunehmen, dass gegenüber den zukünftigen Nutzungen und Nutzungsintensitäten zukünftig Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störwirkung auftreten.

**Schutzgut Klima und Luft**

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität oder das Klima relevante Emissionen zur Folge haben werden. Es werden keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität bzw. des Klimas erwartet.

**6.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Art und Menge der erzeugten Abfälle sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingten anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

**6.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt**

Derzeit sind bei Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzu sehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Störfallbetriebe, die einen angemessenen Sicherheitsabstand zu schutzbedürftigen Nutzungen benötigen, sind in der Umgebung des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden.

**6.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen. Aktuell sind keine Vorhaben bekannt, die im räumlichen Wirkungsbereich des Änderungsverfahrens liegen.

### **6.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Durch die Ausweisung eines **Sonstigen Sondergebietes - SO** - mit dem Nutzungszweck „**Campingplatz**“ ist keine erhebliche Zunahme an Emissionen von Treibhausgasen, die den Treibhauseffekt und die globale Erderwärmung verstärken, zu erwarten. Grundsätzlich wird der Klimawandel regional sehr unterschiedliche Auswirkungen haben. Insgesamt ist jedoch zu befürchten, dass die Extreme wie Trockenperioden, Starkregen und Überschwemmungen tendenziell zunehmen. Eine besondere Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

### **6.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken**

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewendet beziehungsweise eingesetzt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

## **6.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, aber noch nicht realisiert. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf wird anhand des konkreten Vorhabens bilanziert. Mögliche Eingriffe, die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden, sind kompensierbar. Weiterhin wird eine Bauzeitenregelung zum Schutz brütender Vögel als wahrscheinlich angenommen, um Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Diese wird auf Bebauungsplanebene erläutert.

## **6.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um die vorhabenbezogene Planung eines naturnahen Campingplatzes.

Eine Verlagerung des gesamten Standortes ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht darstellbar. Außerdem sind die vorhandenen Standortbedingungen ideal, um Landwirtschaft und Tourismus zu verknüpfen.

## **6.8 Zusätzliche Angaben**

### **6.8.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren**

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten, noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

### 6.8.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkung (Monitoring)

Die Gemeinde ist gemäß § 4c BauGB verpflichtet im Rahmen der Umweltüberwachung das Eintreten unvorhergesehen nachteiliger Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung zu ermitteln und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Entsprechende Umweltauswirkungen ergeben sich erst bei Umsetzung des Vorhabens auf der Ebene des Bebauungsplanes, da durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine Baurechte begründet werden.

### 6.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Friedrichskoog für das Gebiet „Grundstück Seeweg 3, nordöstlich des Altenfelder Weges, nordwestlich des Seeweges und südwestlich des Altfelder Sielzuges“ möchte die Vorhabenträgerin mit einem Campingplatz die Möglichkeiten der touristischen Nutzung in der Gemeinde Friedrichskoog erweitern. Das Plangebiet wird als **Sonstiges Sondergebiet – SO** – mit dem Nutzungszweck „**Campingplatz**“ ausgewiesen. Die Fläche umfasst insgesamt eine Größe von ca. 3,4 ha.

Als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der späteren Realisierung des Bebauungsplanes einhergehen, gelten:

- Flächenversiegelungen und der damit einhergehende Verlust an Boden und Bodenfunktionen
- Verlust und Modifizierung von Teillebensräumen für Flora und Fauna.

In Folge der vorbereitenden Planung werden mit der Nutzungsänderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 35 der Gemeinde Friedrichskoog, der parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, wird der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

ELBERG STADTPLANUNG - KRUSE UND RATHJE PARTNERSCHAFT MBB - ARCHITEKT UND STADTPLANER, HAMBURG (2023): Standortalternativenprüfung zum Camping- und Wohnmobilstellplatz VIAGIO RIFUGIO

GEOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1981): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1: 25.000, Blatt Dieksand (1919). Kiel

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg.

GEMEINDE FRIEDRICHSKOOG (1978): Flächennutzungsplan (FNP) wirksam seit dem 29.07.1978 mit seinen Änderungen

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEINS (HRSG.) (2006): Die Böden Schleswig-Holsteins. Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung. In: Schriftenreihe LLUR SH – Geologie und Boden;11. 4. Auflage Dezember 2012. Flintbek

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.), 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg. Neuaufstellung 2020 Kiel

### Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I. S. 1802)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

LANDESVERORDNUNG ÜBER DAS ÖKOKONTO, DIE EINRICHTUNG DES KOMPENSATIONS-VERZEICHNISSES UND ÜBER STANDARDS FÜR ERSATZMAßNAHMEN (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) Vom 28. März 2017, in Kraft getreten am 28.04.2017, zuletzt berücksichtigte Änderung: § 7 geänd. (Art. 2 LVO v. 05.07.2018, GVOBl. S. 394)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR (LANDESNATURSCHUTZGESETZ – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert.

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDESBODENSCHUTZGESETZ), i.d.F. vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSch) i.d.F. vom

26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER KREISLAUFWIRTSCHAFT UND SICHERUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHEN BEWIRTSCHAFTUNG VON ABFÄLLEN (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28. Januar 2018

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

#### Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Auszug des Artenkatasters für die Gemeinde Friedrichskoog.

#### Internet

AG ANGEWANDTE GEOLOGIE/HYDROGEOLOGIE (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR.  
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserdarge-bot.html>  
(Abruf: Dezember 2021).

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN): Verbreitungskarten zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Abruf: Dezember 2021)

KLIMADATEN DER STÄDTE WELTWEIT: <https://de.climate-data.org> (Abruf: März 2023)

UMWELTPORTAL VOM MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND NATUR (2023): [HTTPS://UMWELTPORTAL.SCHLESWIG-HOLSTEIN.DE](https://umweltportal.schleswig-holstein.de)

Friedrichskoog, den

**- Bürgermeister -**